

Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 22 Absatz 4 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

Im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sind bestimmte Flächen zu **Geschützten Landschaftsbestandteilen** erklärt, ohne dass hierfür einer Festsetzung durch Satzung oder Verordnung erforderlich ist. Dies sind gemäß § 22 Absatz 4 (NAGBNatSchG) Flächen,

- a) die im Außenbereich gelegen sind und keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (**Ödland**) oder
- b) deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (**sonstige naturnahe Flächen**).

Unter **Ödland** versteht man Außenbereichsflächen, deren Standorte durch frühere Nutzungen wie z. B. Abgrabung, Entwässerung, Aufschüttung oder Nährstoffeinträge stärker verändert wurden, jetzt aber seit vielen Jahren nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden und sich dadurch naturnah entwickelt haben.

Als Ödland sind im Landkreis Hameln-Pyrmont folgende Biotoptypen im Außenbereich einzustufen:

- Aufgelassene Flächen des Bodenabbaus (alte Steinbrüche, Sandgruben, Tongruben etc. mit Pioniervegetation nasser bis trockener Standorte sowie unbewachsenen Böden, z.B. mit spärlich bewachsenem Gesteinsschutt, Reitgrasfluren oder Brombeergebüschen
- Sonstige Brachflächen auf trockenen bis feuchten, durch frühere Nutzungen stark veränderten Standorten mit Ruderalvegetation, Staudenfluren, artenarmen Grasfluren, Pioniergehölzen usw.

Schutzwürdig im Sinne des Gesetzes sind nicht z. B. Flächen mit Müllablagerungen oder von Resten alter Bauwerke geprägte Flächen.

Sonstige naturnahe Flächen sind Biotope, deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden. Sie können ungenutzt sein oder extensiv genutzt werden. Hierunter fallen folgende Biotoptypen:

- Extensiv genutztes Dauergrünland mäßig trockener bis feuchter Standorte. Dabei handelt es sich vor allem um das sog. „mesophile Grünland“. Das sind z. B. mehr oder weniger artenreiche Wiesen und Weiden mittlerer Standortverhältnisse, sonstiges Feuchtgrünland oder auch artenarmes Extensivgrünland auf Standorten, die nicht oder nur wenig gedüngt werden.
- Gehölzbestände wie Gebüsche, Feldgehölze, Streuobstwiesen und Hecken mit naturnaher Artenzusammensetzung im Offenland.

Die Einstufung als Geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt aufgrund des Vorkommens bestimmter, kennzeichnender Pflanzenarten.

Die Hauptgefährdungsursache für die vorgenannten **Geschützten Landschaftsbestandteile**, insbesondere für die sonstigen naturnahen Flächen, ist die Intensivierung der Nutzung wie z. B. Umbruch in Ackerland oder Intensivierung der Düngung, Herbizideinsatz, Erhöhung der Schnitzzahl, Entwässerung von Feuchtstandorten, Rodung von Gehölzen etc. Daher bedarf die Umwandlung in Ackerland oder Intensivgrünland der Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde.

Für das Gebiet des Landkreises Hameln-Pyrmont (mit Ausnahme des Stadtgebiets von Hameln) werden die Geschützten Landschaftsbestandteile durch das Naturschutzamt erfasst und in das Verzeichnis der geschützten Teile von Natur und Landschaft gemäß § 14 Abs. 9 NAGBNatSchG eingetragen.

Diese Eintragung wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der betreffenden Grundstücke bekanntgegeben. Das Verzeichnis kann bei der Unteren Naturschutzbehörde oder Auszüge davon bei den jeweiligen Gemeinden eingesehen werden.

Gesetzlich geschützte Biotope und Waldflächen sind von diesen Regelungen ausgenommen. Hierfür gelten andere Vorschriften.